

**BURGERGEMEINDE
4914 ROGGWIL**



Nutzungsreglement

2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Nutzungsjahr	
Nutzungsberechtigung	3
Art. 3 Anspruch auf Nutzung	
Art. 4 Verlust der Nutzung	
Nutzungsarten	3
Barnutzen	3
Art. 5 Barnutzen	
Art. 6 Befreiung direkte Bundessteuer	
Nutzungsauszahlung	4
Art. 7 Zeitpunkt	
Art. 8 Verwendung nicht abgeholter Burgernutzen	
Landnutzung	4 und 5
Art. 9 Aufsicht	
Art. 10 Bündten	
Art. 11 Pachtland	
Art. 12 Reihenfolge	
Art. 13 Weiterverpachtung	
Art. 14 Sorgfaltspflicht	
Art. 15 Bäume	
Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Übergangsbestimmungen	
Art. 17 Inkrafttreten	
Art. 18 Aufhebung bestehender Vorschriften	
Auflagezeugnis	6

Allgemeines

Grundsatz	Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Roggwil. ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
Nutzungsjahr	Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	Art. 3 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres - das Bürgerrecht der Burgergemeinde Roggwil besitzt - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat - in der Gemeinde Roggwil seine Schriften hinterlegt hat. ² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese nur ein Nutzen ausgerichtet.
Verlust der Nutzung	Art 4 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer a) stirbt, b) aus der Gemeinde wegzieht, c) das Bürgerrecht aufgibt oder verliert, d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

Nutzungsarten

Barnutzen

Barnutzen	Art. 5 Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
Befreiung direkte Bundessteuer	Art. 6 ¹ Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. ² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Nutzungsauszahlung

Zeitpunkt	Art. 7 Der Burgerrat legt den Auszahlungstag und die Rahmenbedingungen fest.
Verwendung nicht abgeholter Burgernutzen	Art. 8 ¹ Am Auszahlungstag nicht abgeholte Burgernutzen verfallen zu Gunsten eines gemeinnützigen Zwecks. ² Der Burgerrat beschliesst über die Verwendung nicht abgeholter Burgernutzen.

Landnutzung

Aufsicht	Art. 9 Die Aufsicht über das Burgerland und dessen Verwaltung ist Sache des Burgerrates.
Bündten	Art. 10 ¹ Alle Bürgerinnen und Bürger (gemäss Art. 3) sind berechtigt, eine Bündte oder Rütli gratis zu bewirtschaften. ² Für den Verzicht auf Landnutzung wird keine Barentschädigung ausgerichtet. ³ Der Burgerrat weist das Land zu.
Pachtland	Art. 11 ¹ Alles nicht als Burgernutzen benötigte Land wird wie folgt verpachtet: a) Bürger oder Bürgerinnen b) Einwohner oder Einwohnerinnen der Gemeinde Roggwil c) übrige Interessenten. ² Es werden nur Landwirte berücksichtigt, welche das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
Reihenfolge der Ansprecher	Art. 12 Freiwerdendes Burgerland wird vorab an burgerliche Landwirte verpachtet, die über einen unterdurchschnittlichen Pachtlandanteil der Burgergemeinde verfügen.
Weiterverpachtung	Art. 13 Weder Pachtland noch Bündten und Rüttinen dürfen in Unterpacht weitergegeben werden. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug zur Folge. Für Pachtland bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Pacht vorbehalten.

Sorgfaltspflicht

Art. 14

¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von 6 Jahren ab.

² Pachtland oder Bündten und Rüttinen sind ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Land nach entsprechenden Mahnungen vom Burgerrat entzogen.

Bäume

Art. 15

¹ Die Burgergemeinde ist Eigentümerin des ganzen Hochstamm-Baumbestandes auf sämtlichem Burgerland.

² Die Nutzung der Bäume gehört dem Burger oder Pächter. Neuanpflanzungen und das Schneiden der Bäume erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten der Burgergemeinde. Gelangt ein Baum an sein Lebensende, ist dieser nach Möglichkeit und zu Lasten der Burgergemeinde geeignet zu ersetzen.

Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 16

Die Pachtlandverteilung wird spätestens bis zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement angepasst.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Burgergemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung
bestehender
Vorschriften

Art. 18

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 9. Juni 2009, aufgehoben.

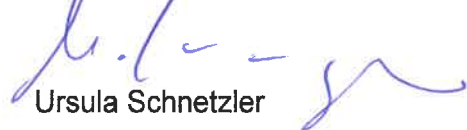
Die Versammlung vom 5. Dezember 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Peter Andres

Die Sekretärin:



Ursula Schnetzler

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 04.11.2023 bis 05.12.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Roggwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 02.11.2023 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Roggwil, 05.01.2024

Die Sekretärin:

Ursula Schnetzler

